

Frauenthal Holding AG
Wien, FN 83990 s

**Beschlussvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats für die
34. ordentliche Hauptversammlung
14. Juni 2023**

1. Vorlage des Jahresabschlusses, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht, des Corporate-Governance-Berichts und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2022

Da die Vorlage der vorgenannten Unterlagen nur der Information der Hauptversammlung dient, wird es zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung geben. Der Jahresabschluss 2022 ist bereits durch den Aufsichtsrat gebilligt und damit festgestellt worden.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss zum 31.12.2022 ausgewiesenen Bilanzgewinns

Der Bilanzgewinn der Frauenthal Holding AG beträgt zum 31.12.2022 EUR 584.751,--.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Jahresabschluss zum 31.12.2022 der Frauenthal Holding AG ausgewiesenen Bilanzgewinn wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,06 je dividendenberechtigter Aktie und Vortrag des verbleibenden Restbetrags auf neue Rechnung.

Dividendenzahltag für das Geschäftsjahr 2022 ist der 23. Juni 2023; Record Date Dividende ist der 20. Juni 2023; der Ex-Dividendentag ist der 19. Juni 2023.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2022

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2022 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2022

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2022 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.

5. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2023

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die BDO Assurance GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023 zu bestellen.

6. Wahlen in den Aufsichtsrat

Mit Beendigung der kommenden ordentlichen Hauptversammlung läuft die Funktionsperiode von Dr. Johannes Strohmayer und Dr. Andreas Staribacher als Mitglieder des Aufsichtsrats ab.

Gemäß § 9 Abs 1 der Satzung der Frauenthal Holding AG besteht der Aufsichtsrat aus mindestens drei und höchstens sechs durch die Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.

Der Aufsichtsrat hat sich bisher, d.h. nach der letzten Wahl durch die Hauptversammlung, aus vier von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammengesetzt. (Hinzukommen die nach dem Arbeitsverfassungsgesetz entsandten Mitglieder.)

In der kommenden Hauptversammlung wären nunmehr zwei Mitglied zu wählen, um die bisherige Zahl wieder zu erreichen.

Die Frauenthal Holding AG unterliegt nicht dem Anwendungsbereich von § 86 Abs 7 AktG und hat daher nicht das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG zu erfüllen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Dr. Andreas Staribacher mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung in den Aufsichtsrat zu wählen und zwar in Übereinstimmung mit § 9 der Satzung bzw § 87 Abs 7 AktG bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026 beschließt und Dr. Johannes Strohmayer und mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung in den Aufsichtsrat zu wählen und zwar in Übereinstimmung mit § 9 der Satzung

bzw § 87 Abs 7 AktG bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025 beschließt.

Die vorgeschlagenen Personen haben eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, welche ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist, und insbesondere erklärt, dass

1. sämtliche Umstände im Zusammenhang mit § 87 Abs 2 AktG offen gelegt wurden und nach Beurteilung der Vorgeschlagenen keine Umstände vorhanden sind, die die Besorgnis seiner Befangenheit begründen könnten,
2. die Vorgeschlagenen zu keiner gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden sind, insbesondere zu keiner solchen die gem § 87 Abs 2a S 3 AktG ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, und
3. keine Bestellungshindernisse im Sinne von § 86 Abs 2 und 4 AktG bestehen.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl in nachstehender Weise an Wahlvorschläge gebunden. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG für jede vorgeschlagene Person müssen spätestens am **6. Juni 2023** auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG, welche der Gesellschaft in Textform spätestens am **2. Juni 2023** zugehen müssen, wobei hinsichtlich der Einzelheiten und Voraussetzungen für die Berücksichtigung von derartigen Wahlvorschlägen auf Punkt VI Abs 2 und 5 der Einberufung verwiesen wird.

7. Beschlussfassung über den Vergütungsbericht

Der Vorstand und der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft haben einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht für die Bezüge der Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsratsmitglieder gem § 78c iVm § 98a AktG zu erstellen.

Der Vergütungsbericht für das letzte Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Die Abstimmung hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78d Abs 1 AktG).

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Frauenthal Holding AG haben am 19.04.2023 einen Vergütungsbericht gem § 78c iVm § 98a AktG beschlossen und einen Beschlussvorschlag gem § 108 Abs 1 AktG gemacht.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022, wie dieser auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich

gemacht wird, mit empfehlenden Charakter iSv § 78 Abs 1 AktG iVm § 98a AktG zu genehmigen.

Der Vergütungsbericht ist diesem Beschlussvorschlag als Anlage ./1 angeschlossen.

8. Beschlussfassung über die Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrats

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, für die Zeit ab 14.06.2023 und die Folgejahre (solange die Hauptversammlung keinen anderen Beschluss fasst) die Grundvergütung für die von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats wie folgt festzusetzen:

- für den Vorsitzenden EUR 30.000,-- p.a.
- für den Stellvertreter des Vorsitzenden EUR 15.000,-- p.a.
- für jedes weitere Mitglied des Aufsichtsrats EUR 10.000,-- p.a.

Soweit Mitglieder des Aufsichtsrats nicht während des ganzen Geschäftsjahrs dem Organ angehört haben, erfolgt die Auszahlung der Vergütung aliquot (berechnet auf Monatsbasis). Die Grundvergütung für den Vorsitzenden und den Stellvertreter des Vorsitzenden werden quartalsweise ausbezahlt, die Grundvergütung für jedes weitere Mitglied einmal pro Jahr am Jahresende.

Für die von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats wird ein Sitzungsgeld von EUR 2.000,-- pro Mitglied und besuchter Sitzung festgelegt. Sollten an einem Tag zwei Sitzungen stattfinden (bspw Plenumsitzung und Ausschusssitzung) wird das Sitzungsgeld nur einmal gewährt.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen weiters vor, für die Zeit ab 14.06.2023 und die Folgejahre (solange die Hauptversammlung keinen anderen Beschluss fasst) die Vergütung für die Mitglieder des Prüfungsausschusses wie folgt festzusetzen:

- für den Vorsitzenden EUR 10.000,-- p.a.
- für den Stellvertreter des Vorsitzenden EUR 7.500,-- p.a.
- für jedes weitere Mitglied des Aufsichtsrats EUR 5.000,-- p.a.

Soweit Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht während des ganzen Geschäftsjahrs dem Organ angehört haben, erfolgt die Auszahlung der Vergütung aliquot (berechnet auf Monatsbasis). Die Grundvergütung für den Vorsitzenden und den

Stellvertreter des Vorsitzenden werden quartalsweise ausbezahlt, die Grundvergütung für jedes weitere Mitglied einmal pro Jahr am Jahresende.

9. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in § 13

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Satzung in § 13 in der Weise zu ändern, dass diese Bestimmung am Ende um folgende Absätze ergänzt wird:

„Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre ihre Stimmen schon bis zu einem in der Einberufung festzusetzenden Zeitpunkt vor der Hauptversammlung auf elektronischem Weg abgeben können. Solche Aktionäre können ihre Stimmabgabe bis zur Abstimmung in der virtuellen oder hybriden Hauptversammlung widerrufen und allenfalls erneut abstimmen. Im Übrigen gilt § 126 AktG sinngemäß.

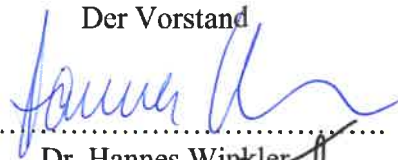
Sofern das anzuwendende Gesetz oder die Satzung bei der Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung bestimmen, dass den Aktionären besondere Stimmrechtsvertreter zur Verfügung zu stellen sind, hat die Gesellschaft zwei besondere Stimmrechtsvertreter zur Verfügung zu stellen.

Der Vorstand ist Zustimmung des Aufsichtsrates im Sinne der oben angeführten Bestimmungen ermächtigt, jeweils einzeln für Hauptversammlungen der Gesellschaft, die bis zum 31. Dezember 2027 stattfinden, vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Teilnehmer am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung).“

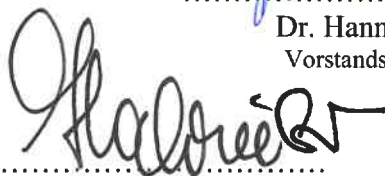
Anlage. /1 Vergütungsbericht

Wien, am 22. Mai 2023

Der Vorstand



Dr. Hannes Winkler
Vorstandsvorsitzender



Mag. Erika Hochrieser



Mag. Thomas Stadlhofer

Für den Aufsichtsrat



.....
Dipl.Bw. Claudia Anna Beermann
Vorsitzende